

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr der Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hänerwabel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
gemischten Ehen.

(Vom 24. Mai 1861.)

Tit.!

Bei Anlaß eines Rekurses der Frau Kammenzind, geb. Zunderbühin, von Schwyz, betreffend den Gerichtsstand in Ehescheidungs-
sachen, haben Sie unter Abweisung der Beschwerde unterm 23. Juli
1859 (amtliche Sammlung VI., 302) den Beschluß gefaßt: Es sei
der Bundesrath eingeladen, der Bundesversammlung Bericht und An-
trag darüber vorzulegen, ob nicht das Bundesgesetz betreffend die ge-
mischten Ehen, vom 3. Dezember 1850, durch Aufnahme von Bestim-
mungen über die Scheidung gemischter Ehen, beziehungsweise über den
Gerichtsstand in Scheidungsfällen zu vervollständigen sei. Dieser Be-
schluß ist wol dadurch veranlaßt oder wenigstens gefördert worden, daß
bei der dießfälligen Verhandlung im Nationalrathe eine Minderheit der
Kommission bereits einen artikulirten Gesetzesvorschlag behufs näherer
Prüfung vorlegte. (Siehe Bundesblatt v. J. 1859, Band II, Seite 377.)
Derselbe lautet so:

„Die Bundesversammlung,
„der schweizerischen Eidgenossenschaft,
„in Betracht, daß es zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und
„des Friedens unter den Konfessionen als nothwendig erscheint, allgemeine
Bundesblatt. Jahrg. XIII. Bd. II.

„Bestimmungen über Trennung und Wiedervereinigung paritätischer Ehen
„aufzustellen,

„verordnet als Gesetz:

„Art. 1. Die Klagen auf Scheidung einer paritätischen Ehe sind
„überall, wo sie als konfessionelle Angelegenheiten betrachtet werden, bei
„dem Ehegerichte der Konfession des klagenden Theiles anzubringen.

„Art. 2. Befindet sich am Wohnorte des klagenden Theils kein
„Ehegericht seiner Konfession, so kann die Scheidungsklage bei demjenigen
„Ehegerichte seiner Konfession angebracht werden, welches das nächste von
„seinem Wohnorte ist.

„Art. 3. Die Klage eines Theiles auf zeitweise Trennung oder
„einer temporären Scheidung schließt die Klage des andern Theiles auf
„lebenslängliche Trennung oder auf gänzliche Aufhebung des Ehebandes
vor seinem Gerichtsstande nicht aus.

„Der Spruch auf temporäre Trennung verliert seine Rechtskraft,
„wenn ein solcher auf lebenslängliche Trennung erfolgt, und ebenso ver-
„liert auch ein Spruch auf lebenslängliche Trennung seine Rechtskraft,
„wenn später die Aufhebung des Ehebandes erkannt wird.

„Art. 4. Klagen auf Wiedervereinigung einer auf unbestimmte Zeit
„getrennten paritätischen Ehe sind bei den konfessionellen Ehegerichten des
Beklagten anzuhängen.“

Indem wir uns vorbehalten, vor der Begründung unsers Antrages
auf diesen Vorschlag zurückzukommen, beginnen wir mit einigen allgemeinen
Betrachtungen.

Schon bei gewöhnlichen, nicht gemischten Ehen ist die Frage des
Gerichtsstandes in Ehescheidungsachen in der Theorie eine streitige, indem
sowol der Gerichtsstand des Wohnorts, als derjenige des Heimathorts ihre
Anhänger und Vertheidiger haben. In der Schweiz kommen beide vor,
je nachdem die Kantone dem Konkordate über Behandlung der Eheschei-
dungsfälle, vom 6. Juli 1821 (ältere offiz. Samml., Vd. II. p. 39), bei-
getreten sind oder nicht. Viel verwickelter wird natürlich die Frage bei
gemischten Ehen, weil es bisweilen in demselben Staate ein katholisches
und ein protestantisches Eherecht und Ehegericht gibt, und weil jeder der
beiden Ehegatten je nach seiner Konfession ein anderes Eherecht hat oder
in Anspruch nimmt. Es haben sich daher in dieser Materie verschiedene
Systeme ausgebildet, und es lassen sich im Wesentlichen folgende unter-
scheiden:

- 1) Das einseitig konfessionelle System. Setzen wir den
Gerichtsstand des Ehemannes voraus, so wird, wenn derselbe Ka-
tholik ist, in der Regel die geistliche Behörde das katholische
Kirchenrecht anwenden und in keinem Falle eine gänzliche Scheidung
aussprechen. Ist er Protestant, so wird oder kann das prote-

stantische Ehegericht für beide Theile eine gänzliche Scheidung aussprechen. Es werden somit die beiden Ehegatten dem gleichen konfessionellen Eherecht unterworfen, und es wird sich somit immer der eine Ehegatte oder auch die Kirche, der er angehört, verletzt fühlen. Denn immer muß sich hier einer der Ehegatten gefallen lassen, einem ihm fremden konfessionellen Rechte unterworfen zu werden, und es tritt der weitere Uebelstand bei diesem Systeme ein, daß die einen gemischten Ehen unauflöslich bleiben, während die andern ganz geschieden werden, je nach der Konfession des urtheilenden Gerichtes.

- 2) Das konfessionelle zweiseitige System. Hier wird zwar das katholische Gericht nach seinem Rechte verfahren, und ebenso das protestantische, aber das Urtheil kann für den Ehegatten der andern Konfession modifizirt werden oder eine andere Auslegung erhalten. Hat das katholische Ehegericht auf immerwährende Trennung erkannt, so darf die protestantische Behörde auf Antrag des protestantischen Ehegatten diese Trennung für ihn als volle Scheidung erklären, und umgekehrt, wenn das protestantische Gericht volle Scheidung ausgesprochen hat, so hat dieses Urtheil für den katholischen Ehegatten nur die Bedeutung einer beständigen Trennung von Tisch und Bett, während das Eheband für ihn obligatorisch bleibt.
- 3) Das System des bürgerlichen Eherechts. Der Staat abstrahirt hier von den Konfessionen und schafft ein bürgerliches Eherecht, um jene Gegensätze zu vermeiden und Rechtseinheit und Rechtsgleichheit zu erzielen.

Alle Staatsbürger werden hier den gleichen Ehegesetzen unterworfen und einem rein weltlich-bürgerlichen Gerichte, während die konfessionellen Grundsätze dem Einfluß der Kirche und dem Gewissen der Individuen überlassen bleiben.

Diese verschiedenen Anschauungen sind auch in unsere kantonalen Gesetzgebungen übergegangen, wenn auch theilweise mit Modifikationen. Am schärfsten ausgeprägt finden wir das einseitig konfessionelle System in einzelnen ganz katholischen oder ganz protestantischen Kantonen, wo die Gesetzgebung die Existenz von Ehen der andern Konfessionen oder von gemischten Ehen ganz ignorirt und somit deren Bedürfnissen in keiner Weise entgegenkommt. Das andere Extrem findet sich da, wo der Staat die Zivilhe eingeführt hat und somit die Ehe nur als rein bürgerlichen Vertrag kennt, die religiöse Seite derselben ganz dem Gewissen überlassend. Hier können also natürlich juristische Konflikte nicht entstehen, die auf konfessionellen Differenzen beruhen. Besonders wichtig scheint es uns, den Blick auf sogenannte paritätische Kantone zu werfen, um zu sehen, zu welchen gesetzgeberischen Bestimmungen die Bedürfnisse des Lebens geführt haben; denn in diesen Kantonen müssen offenbar die gemischten Ehen

am häufigsten vorkommen, und die diebställigen Erfahrungen zu Versuchen geführt haben, die entstehenden Konflikte in angemessener Weise zu lösen. Dieses ist nun freilich nicht überall der Fall. In den einen paritätischen Kantonen, z. B. St. Gallen, waltet die Tendenz, die konfessionellen Verhältnisse möglichst getrennt zu halten, und wir finden daher hier ein katholisches und ein protestantisches Matrimonialrecht, so wie besondere konfessionelle Behörden, welche dasselbe anzuwenden haben. Daß bei einer solchen Richtung zu konfessionellen Gegensätzen für das Institut der gemischten Ehen nicht gesorgt werden kann und daß hier immer der Uebelstand eintreten muß, der im Gefolge des einseitig konfessionellen Systems ist, bedarf wol keiner besondern Erwähnung. In andern paritätischen Kantonen wurde dagegen eine umgekehrte Richtung verfolgt. Der Staat ist vermittelnd eingeschritten, und hat unter Anerkennung und Wahrung der wesentlichen Differenz beider Konfessionen im Gebiete des Eherechts ein für Alle gemeinsames Matrimonialgesetz erlassen und dessen Anwendung den gewöhnlichen Gerichten übertragen. Von selbst versteht sich, daß hiedurch die Konfliktfrage, die uns hier beschäftigt, für die gemischten Ehen gelöst ist; denn was für katholische und protestantische Ehen als passend erachtet wird, muß es auch für gemischte sein. Die einzig wesentliche Differenz in dem Eherechte beider Konfessionen besteht in der Zulässigkeit der gänzlichen Scheidung. Bei der katholischen Konfession überwiegt die religiöse und sakramentale Bedeutung der Ehe, kraft welcher diese nur durch den Tod getrennt werden kann, während die protestantische Vorstellung der individuellen Freiheit und den Bedürfnissen des realen Lebens mehr Rechnung trägt und gewisse Handlungen oder Zustände als hinreichend erklärt, um die gänzliche Trennung einer Ehe durch gerichtliches Urtheil zu veranlassen. In dem Festhalten dieser Eigenthümlichkeit beider Konfessionen suchte man nun den Vermittlungspunkt und stellte daher den Grundsatz auf: Die Aufhebung einer Ehe zwischen zwei Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse ist für jeden Theil nach dem gesetzlichen Begriffe seines Bekenntnisses zu beurtheilen, oder mit andern Worten: Wenn eine gemischte Ehe geschieden wird, so hat dieses für den katholischen Ehegenossen die Bedeutung einer lebenslänglichen Trennung, und für den protestantischen die Bedeutung einer Scheidung vom Bande. Im Uebrigen sind die Trennungsgründe für beide Konfessionen dieselben, so wie überhaupt das ganze Matrimonialrecht. In dieser Weise hat der Kanton Aargau das Verhältniß regulirt: gemeinsames Matrimonialrecht, angewendet durch die gewöhnlichen Gerichte, mit Berücksichtigung des nach Konfessionen abweichenden Begriffes der Scheidung oder Trennung. Eben so der Kanton Solothurn, jedoch mit dem Unterschiede, daß, wenn die Ehe nach katholischem Ritus eingegangen wurde, die Frage der Scheidung, aber auch nur diese, vom geistlichen Gerichte beurtheilt wird. Auch der Kanton Thurgau gab sich in neuerer Zeit nur ein Matrimonialgesetz, das von den gewöhnlichen Zivilgerichten anzuwenden ist. Dieses Gesetz erwähnt zwar nicht speziell der gemischten Ehen, spricht aber aus,

daß bei einer Ehe zwischen katholischen Glaubensgenossen, die unter katholisch-kirchlicher Mitwirkung geschlossen wurde, nur Scheidung zu Tisch und Bett zulässig sei.

Ueberblickt man nun diese Zustände, so ergibt sich, daß die in Frage liegende Schwierigkeit, betreffend den Scheidungsprozeß bei gemischten Ehen, durchaus nicht in allen Kantonen vorhanden ist, sondern nur da, wo die dießfällige Gesetzgebung einer einseitig konfessionellen Richtung folgt, und daß somit ergänzende Bestimmungen, welche allfällig die Bundesgesetzgebung zu erlassen für gut fände, nur da ihre Anwendung finden, wo jener Fall vorhanden ist.

Frägt man nun, ob man überhaupt Etwas thun soll, ob der Uebelstand erheblich genug sei, um eine Abhülfe zu motiviren, so können die Ansichten allerdings verschieden sein, je nachdem man den rechtlichen und moralischen Werth anschlügt, den die theiligten Personen ihren konfessionellen Grundsätzen und den, wie sie glauben, dadurch begründeten Rechten beimessen. Wenn in der Beschwerdesache der Frau Inderbigin die ständeräthliche Kommission die Ansicht äußerte, die Rekurrentin könne sich nicht auf ein konfessionelles Recht berufen, weil dasselbe, abgesehen von seinem Ursprunge, nun einmal als Recht des Staates, dem sie angehöre, anerkannt sei, so mag dieses mit Rücksicht auf das bestehende Recht (und so war es auch nur gemeint) richtig sein. Allein wenn man im Spezialfalle sagen kann: „Das ist bestehendes Recht, und dem muß man sich fügen,“ so verhält es sich anders bei allgemeinen Fragen. Die Bedürfnisse des realen Lebens lassen sich nicht mit einem Imperativ beseitigen, sondern man erwartet von der Gesetzgebung, daß sie dieselben befriedige oder ihnen möglichst Rechnung trage. Es ist nun Thatsache, daß fast überall in den Matrimonialgesetzgebungen das religiöse und daher konfessionelle Element eine wesentliche Grundlage bildet, die tief ins Rechtbewußtsein des Volkes gedrungen ist, und in diesem Sinne kann allerdings von konfessionellen Rechten gesprochen werden, deren Störung in hohem Grade verlezend wirkt. Bedürfte man hiefür eines Beweises, so genügt wol die Hinweisung auf die Kämpfe, welche zu allen Zeiten über die gemischten Ehen geführt wurden. Daß es nun sehr verlegen muß, wenn bei Streitigkeiten in Mischehen der Katholik vor einen protestantischen Richter gestellt wird, oder umgekehrt, und wenn die Frage der Scheidung nach den Grundsätzen einer andern Konfession behandelt wird, ist wol keinem Zweifel unterworfen, und es will uns scheinen, daß gerade diejenigen Staaten und Staatsmänner, welche das größte Gewicht auf das konfessionelle Element in ihrem Matrimonialrecht legen, das nämliche Interesse auch bei den Genossen der andern Konfession anerkennen und daher besonders bereitwillig sein sollten, auch dieses zu schützen, so weit es ohne Verletzung der eigenen Konfession geschehen kann. Gleichwie nun der Bund in der Absicht, den Frieden und das gute Einvernehmen der beiden Konfessionen zu fördern, und über die Gegensätze derselben ver-

mittelnd einzuschreiten, das Gesetz über die Mischehen erlassen und dadurch diese Institution unter seine Garantie genommen hat, so erachten wir es als eine aus den nämlichen Intentionen hervorgehende und passende Konsequenz, wenn er in Betreff weiterer Rechtsverhältnisse solcher Ehen diejenigen Bestimmungen erläßt, welche geeignet sind, den Rechten beider Konfessionsgenossen gebührende Rechnung zu tragen, und aus diesem Gesichtspunkte rechtfertigen wir auch die Kompetenz des Bundes.

Gehen wir nun zu der Frage über, in welcher Weise dem Uebelstande abzuhelfen sei, so muß einerseits das anzuwendende Recht und andererseits der Gerichtsstand in Betracht gezogen werden. Es liegt in der Eigenthümlichkeit der gemischten Ehen, daß sie unter den Gegenständen der Konfessionen leiden können, und es folgt daher von selbst die Aufgabe, den einseitig konfessionellen Standpunkt zu mildern und zurückzudrängen, da wo er in das konfessionelle Rechtsgebiet des andern übergreift. Wir finden daher, für ein paritätisches Land sei die geeignetste Lösung diejenige, welche bereits mehrere Kantone eingeführt haben, nämlich ein gemeinsames Matrimonialrecht für beide Konfessionen, unter Beachtung des verschiedenen konfessionellen Begriffes der gänzlichen Trennung und Anwendung dieses Rechts durch die ordentlichen Zivilgerichte.

Es dürfte hier der Ort sein, den Vorschlag zu prüfen, welchen die Minderheit der nationalrätlichen Kommission vorlegte, und den wir im Eingange erwähnten. Das Wesentliche desselben besteht darin, daß bei Scheidungslagen der konfessionelle Gerichtsstand des klagenden Ehegatten, bei Klagen auf Wiedervereinigung derjenige des Beklagten als maßgebend empfohlen wird. Welches Recht zur Anwendung kommen soll, wird nicht speziell gesagt; allein es versteht sich gerade darum von selbst, daß das Recht gemeint ist, dem der Richter nach seinem Domicil und seiner Konfession angehört; denn der Vorschlag will ja gerade, daß bei Auswahl des Gerichtsstandes die Konfession des klagenden Theils maßgebend sei. Wir können uns nun mit diesem Projekte nicht einverstanden erklären. Ohne gerade großes Gewicht darauf zu legen, daß nach diesem Vorschlage unter den nämlichen Eheleuten verschiedene Prozesse, und zwar vor verschiedenen Gerichten angehoben werden können, und daß eine neue Schwierigkeit entsteht, wenn beide Theile auf Scheidung klagen, finden wir den Grundgedanken ganz im Widerspruch mit demjenigen, was die Eigenthümlichkeit und das Bedürfnis der gemischten Ehe erfordert. Es wurde oben gezeigt, daß das sogenannte einseitig konfessionelle System zu dem Wesen der gemischten Ehen am allerwenigsten paßt, indem immer der eine Theil einem Zwange unterworfen wird, gegen den sich seine konfessionelle Richtung sträubt. Nach diesem Vorschlage aber wird das nämliche System in einer andern Form und zu einer andern Thüre wieder hereingeführt. Der protestantischen Klägerin wird zwar nicht zugemuthet, ihre Scheidungsklage vor ein geistliches katholisches Gericht zu bringen, aber der katholische Beklagte soll vor ein protestantisches Ehegericht gezogen werden; eben so kann

die katholische Klägerin vor einem geistlichen Gerichte ihrer Konfession klagen, aber der protestantische Beklagte muß ihr dahin folgen. Es bleibt also das Grundübel, um dessen Hebung es sich gerade handelt, bei diesem Systeme gegen den einen Ehegatten immer fortbestehen. Das Motiv des Vorschlages besteht darin: Bei Scheidungsklagen handle es sich um die Frage, ob der klagende Theil nach den Grundsätzen seiner Konfession schuldig sei, seine Pflichten als Ehegatte weiter zu erfüllen, was nur ein Gericht von der Konfession des Klägers beurtheilen könne; bei Klagen auf Wiedervereinigung frage es sich dagegen, ob der beklagte Theil nach den Grundsätzen seiner Konfession schuldig sei, seine Pflichten als Ehegatte wieder zu erfüllen, was hinwiederum zu entscheiden Sache des Richters des letztern Konfession sei. Allein diese Unterscheidung hat wol kaum eine hinreichend reale Bedeutung. Man kann der Frage, um die es sich handelt, verschiedene Wendungen geben; allein bei beiden Konfessionen sind die rechtlichen und moralischen Pflichten der Ehe dieselben und bei beiden Klagen (auf Trennung und Wiedervereinigung) ist immer dieselbe Frage: Ob unter obwaltenden Verhältnissen ein fortgesetztes eheliches Leben als unhaltbar erscheine oder nicht. Die Antwort hängt ab theils von der Gestaltung der faktischen Verhältnisse, theils von den anzuwendenden Rechtsnormen. In der ersten Beziehung steht gewiß dem Richter jeder Konfession ein Urtheil zu; in der letztern Hinsicht ist zu berücksichtigen, daß der wesentliche Widerspruch nicht sowol die Scheidungsgründe an und für sich betrifft, als vielmehr die rechtliche Wirkung derselben. Als wesentlichen Widerspruch mit der protestantischen Auffassung der Ehe haben wir das katholische Dogma der Unauflösbarkeit derselben bezeichnet, und tragen demselben in unserem Vorschlage alle Rechnung; was die übrigen Unterschiede in Zahl und Umfang der Scheidungsgründe betrifft, so sehen wir, daß sie in vielen zum Theil katholischen Ländern durch den Staat normirt sind, und zwar theilweise in Abweichung vom kanonischen Recht. Wir finden daher die Lösung des Konflikts nicht in der Anweisung einseitig konfessioneller Gerichte, sondern in der Anwendung eines allgemeinen staatlichen Rechtes unter Berücksichtigung jenes katholisch-dogmatischen Prinzips.

Nachdem wir unsere Ansicht über das bei Scheidungsprozessen in gemischten Ehen anzuwendende Recht ausgesprochen haben, bleibt uns übrig, über den Gerichtsstand einzutreten. Hier bot sich zuerst der Gedanke dar, ob es nicht passend wäre, solche Prozesse dem Bundesgerichte zu überweisen. Nach Art. 106 der Bundesverfassung kann die Kompetenz desselben durch die Gesetzgebung erweitert werden, und da es sich um die Anwendung eines Bundesgesetzes über zivilrechtliche Verhältnisse und um das durch den Bund garantirte Institut der Ehescheu handelt, so wäre es an sich gewiß nicht unangemessen, diesen Weg einzuschlagen. Allein die Sache hat eine bedeutende praktische Schwierigkeit, indem die Bundesgesetzgebung kein Matrimonialrecht enthält und man das Bundesgericht

auch nicht anweisen kann, das Recht derjenigen Kantone anzuwenden, deren Gerichte vermöge des Wohnsitzes des Ehemannes oder vermöge des schon erwähnten Konkordates in den betreffenden Rechtsfällen eigentlich kompetent wären, weil gerade der Zustand dieses Rechts das vorliegende Projekt eines Bundesgesetzes veranlaßte. Der Bund müßte also ein besonderes Matrimonialrecht erlassen, was bei der voraussichtlichen Seltenheit derartiger Rechtsfälle wol nicht in der Absicht der gesetzgebenden Behörden liegen dürfte, und ebenso müßte das Bundesgesetz über den Zivilprozeß besonders modifizirt werden, indem bekanntlich das Verfahren im Scheidungsprozesse in verschiedenen Beziehungen von dem gewöhnlichen Zivilverfahren abweicht.

Der Umstand endlich, daß das Bundesgericht sich selten versammelt, und der Kostenpunkt sind ebenfalls zwei Momente, welche diesen Gedanken nicht als sehr praktisch empfehlen. Wir schlagen daher in solchen Fällen die Uebertragung an die ordentlichen Zivilgerichte anderer Kantone vor. Eine solche Delegation hat nichts abnormes. Abgesehen davon, daß z. B. auch im Bundesstrafrecht und im Militärstrafrecht die Gerichte bisweilen als Delegirte auftreten, so finden wir die Delegation des Gerichtsstandes gerade für Scheidungsprozesse im Konkordate vom 6. Juli 1821 vorgesehen. Wir schlagen vor, diese Delegation auf den Antrag der klagenden Partei durch die Regierungen der betreffenden Kantone vornehmen zu lassen, da einzelne Gerichte, z. B. geistliche Gerichte, es ihrer Stellung vielleicht nicht für angemessen erachten würden, Scheidungsfälle von gemischten Ehen von sich aus einem weltlichen Gerichte zu übertragen. Ehescheidungsfälle haben aber ein öffentliches Interesse, und fast überall wird der Staatsbehörde ein Einfluß dabei eingeräumt, weshalb wir es für nicht unpassend erachten, wenn die betreffenden Regierungen im Spezialfalle den Gerichtsstand bestimmen.

Mit Diesem haben wir die beiden Hauptgesichtspunkte unseres Vorschlages beleuchtet und glauben, daß ein paar untergeordnete Punkte darin keiner besondern Erörterung bedürfen.

Wir schließen daher mit folgendem Antrage:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ergänzung des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 über die gemischten Ehen,

beschließt:

Art. 1. Bei Aufhebung einer gemischten Ehe durch richterliches Urtheil bewirkt die gänzliche Scheidung nur für den protestantischen Theil die Trennung vom Bande, insofern die Ehe nach den Gebräuchen der katholischen Kirche geschlossen wurde.

Art. 2. Wenn Eheleute verschiedener Konfession entweder vermöge ihres Wohnsitzes oder kraft des Konkordates vom 6. Juli 1821 unter

einer einseitig konfessionellen Gerichtsbarkeit oder Matrimonialgesetzgebung stehen, so sind die Klagen auf Ehescheidung an die Gerichte eines Kantons zu delegiren, der ein für beide Konfessionen gemeinsames Matrimonialgesetz hat, und dasselbe durch die gewöhnlichen Zivilgerichte anwenden lässt.

Art. 3. In solchen Fällen hat der klagende Theil nach fruchtlosem Ablauf des üblichen Ausöhnungsversuchs an die Regierung des Niederlassungs-, beziehungsweise des Heimathkantons (vergl. Art. 2) sich zu wenden, welche mittelst Ersuchschreibens an die Regierung eines anderen Kantons den Streitfall den dortigen Gerichten überweisen lässt.

Art. 4. Diese Gerichte beurtheilen den Fall nach den Gesetzen ihres Kantons, immerhin jedoch mit Beachtung des im Art. 1 enthaltenen Grundsatzes und unter Beschränkung ihrer Kompetenz auf die Frage der Scheidung. Alle andern Fragen über die Folgen der Scheidung bleiben der regelmäßigen Gerichtsbarkeit des Ehemannes vorbehalten.

Art. 5. Klagen auf Wiedervereinigung sind direkt vor den Gerichten anzubringen, welche die Scheidung ausgesprochen haben.

Art. 6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Bern, den 24. Mai 1861.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

J. M. Knüsel.

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:

J. Kern-Germann.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die gemischten Ehen. (Vom 24. Mai 1861.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.06.1861
Date	
Data	
Seite	1-9
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 374

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.